



Brüssel, den 23. Februar 2015  
(OR. en)

5963/15

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2015/0004 (NLE)**

---

**FISC 13**  
**ENER 26**  
**ECOFIN 75**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	5353/15 FISC 4 ENER 12
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, in bestimmten Gebieten die Steuern auf Kraftstoffe gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG zu staffeln - Annahme

---

1. Am 15. Januar 2015 hat die Kommission dem Rat den eingangs genannten Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates übermittelt. Mit dem Beschluss soll das Vereinigte Königreich ermächtigt werden, einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz auf Gasöl und unverbleites Benzin, das als Kraftstoff für Fahrzeuge ausgeliefert wird, in 17 im Voraus festgelegten Gebieten anzuwenden. In diesen Gebieten entstehen lokalen Kraftstoffverbrauchern Nachteile, weil die Preise für Gasöl und unverbleites Benzin infolge der Abgelegenheit der Gebiete, ihrer geringen Bevölkerungszahl und der relativ geringen Liefermengen über den Preisen im übrigen Vereinigten Königreich liegen.
2. Die Steuerreferenten/-attachés haben den Kommissionsvorschlag in ihrer Sitzung vom 30. Januar 2015 geprüft. Die französische Delegation hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt. Dieser Vorbehalt ist in der Zwischenzeit aufgehoben worden.
3. Im Anschluss an ein informelles Verfahren der stillschweigenden Zustimmung ist am 12. Februar 2015 Einigung über einen Kompromisstext erzielt worden.

4. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, dass er den obengenannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5805/15 FISC 9 ENER 20 ECOFIN 59) als A-Punkt annimmt.
-